

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 08.02.2012

**FOLGENDE 8 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Stadtrat**

Frau Sabine Grundler                      Vertretung für Frau Graf

Herr Franz Kamhuber

Frau Fini Neumayer

Frau Gertraud Ertl

Herr Bernhard Harrer

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

Herr Fritz Schwabenbauer

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann                      Vertretung für Herrn Stadler -  
ortsabwesend

**Stadtrat**

Frau Doris Graf                              krank

Herr Norbert Stadler                      ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 8 Stimmen

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 11. Januar 2012

### **2. Vorberatung**

#### 2.1. Finanzangelegenheiten

- 2.1.1. Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung

#### 2.2. Sonstiges

- 2.2.1. Empfehlung der Bürgerversammlung vom 05.12.2011;  
Anordnung einer Langsamfahrstrecke zwischen Bahnübergang Bachstraße und Bahnhof Burghausen / Verpflichtungsklage gegen das Eisenbahnbundesamt

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Verpachtung Sportheim
2. Akustik Stadtsaal
3. Freiwillige Leistungen der Stadt
4. Ehrenamtskarte

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 11. Januar 2012**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen

2. **Vorberatung**

2.1. **Finanzangelegenheiten**

2.1.1. **Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung**

Der Entwurf für den Haushalt 2012 und den Planungszeitraum 2013 mit 2015 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung wurde den Damen und Herren des Stadtrates im Januar vorgelegt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 3.2. vom 18. Januar 2012 der Vorplanung zugestimmt und die Finanzverwaltung beauftragt, den förmlichen Haushalt in der Februar-Sitzung 2012 zur Verabschiedung vorzulegen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Burghausen stimmt dem vorgelegten Haushaltsplan 2012 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung zu und beschließt nachstehende Haushaltssatzung:

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Stadt Burghausen, Landkreis Altötting,  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burghausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt**

a) der <b>Stadt</b>	in Einnahmen und Ausgaben mit je	77.200.000 €
b) der <b>Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung</b>	in Einnahmen und Ausgaben mit je	550 €
c) der <b>Johannes-Hess-Stiftung</b>	in Einnahmen und Ausgaben mit je	900 €

und im **Vermögenshaushalt**

a) der <b>Stadt</b>	in Einnahmen und Ausgaben mit je	25.500.000 €
b) der <b>Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung</b>	in Einnahmen und Ausgaben mit je	550 €
c) der <b>Johannes-Hess-Stiftung</b>	in Einnahmen und Ausgaben mit je	0 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	260 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	275 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die im Verwaltungshaushalt bzw. im Vermögenshaushalt mit Sperrvermerk versehenen Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates vergeben und ausgeführt werden.<sup>1)</sup>

§ 7

Folgende Einrichtungen sind **teildbudgetiert**:

Unterabschnitt	Einrichtung	Budget-Nr.	
1311	Feuerwehr Burghausen	13.001.000	315.080 €
1312	Feuerwehr Raitenhaslach	13.002.000	29.180 €
3211	Stadtmuseum	32.001.000	87.570 €
3212	Fotomuseum	32.002.000	64.710 €
3331	Musikschule	33.000.000	73.900 €
3521	Stadtbibliothek	35.000.000	169.400 €
	Tiefbau	41.000.000	1.848.896 €
7624	Bürgerhaus	76.000.000	304.440 €

Die Teilbudgetierung umfasst die Sach- und Betriebskosten (Gruppe 5 und 6 ohne kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen) bzw. den Erwerb von Vermögensgegenständen (nicht bei Budget 41.000.000 - Tiefbau) im Vermögenshaushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommHV). Deckungsfähigkeit besteht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KommHV.

Folgende **Unterhaltskosten / Gruppierungsnummern** sind **budgetiert**:

Gruppierungs-Nr.	Art	Budget-Nr.	
.5010	Unterhalt eigener Gebäude	10.000.000	2.909.750 €
.5020	Unterhalt nichteigener Gebäude	20.000.000	9.500 €
.5040	Unterhalt betriebstechnischer Anlagen	40.000.000	105.500 €
.5420	Heizungskosten	50.000.000	351.500 €
.5440	Stromkosten	60.000.000	182.700 €
.5450	Wasser/Abwasser	70.000.000	38.850 €

Diese Sachkostenbudgetierung umfasst die in diesem Haushalt genannten städtischen Einrichtungen mit der Anordnungsdienststelle 0032 - ohne die Einrichtungen für die eine Teil- oder Zuschussbudgetierung eingeführt ist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommHV). Deckungsfähigkeit besteht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KommHV.

## **§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Burghausen, 15. Februar 2012

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl  
1. Bürgermeister

1) **Sperrvermerke wurden beschlossen für:**

<b>HHSt.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>gesperrt</b>
--------------	--------------------	---------------	-----------------

---

keine

Mit allen 8 Stimmen

## **2.2. Sonstiges**

### **2.2.1. Empfehlung der Bürgerversammlung vom 05.12.2011: Anordnung einer Langsamfahrstrecke zwischen Bahnübergang Bachstraße und Bahnhof Burghausen / Verpflichtungsklage gegen das Eisenbahnbundesamt**

Die Bürgerversammlung hat am 05.12.2011 empfohlen, dass die Stadt beim zuständigen Verwaltungsgericht gegen das Eisenbahnbundesamt Verpflichtungsklage erhebt mit dem Antrag, zwischen dem Bahnübergang Bachstraße und dem Bahnhof Burghausen eine Langsamfahrstrecke in beide Richtungen mit Tempo 30 auszuweisen.

Aus Sicht der Verwaltung hat eine derartige Klage aus nachfolgenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg:

Gemäß § 14 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Schienenwege im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dies bedeutet, dass Eisenbahnbetreiber einen Anspruch darauf haben, zu jeder Tages- und Nachtzeit auf jeder beliebigen Eisenbahnstrecke zu fahren. Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung enthalten lediglich Regelungen für den Bau oder die wesentliche Änderung von Eisenbahnen. Demnach ist hierbei sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Im Umkehrschluss genießen somit vorhandene Schienenwege Bestandschutz, dürfen also jederzeit in vollem Umfang genutzt werden.

In einem Schreiben vom 24.07.2009 weist das Bundesverkehrsministerium zu Recht darauf hin, dass mit der Eröffnung der Bahnstrecke Tüßling-Burghausen im Jahr 1897 die grundsätzlichen Auswirkungen des Bahnbetriebs offenbar waren und sich die Anlieger mit ihrer Nutzung benachbarter Flächen darauf einstellen konnten. Ein Bestandschutz für entsprechende Verkehrswege sei insofern durchaus mit dem Recht auf Leben in Freiheit und körperlicher Unversehrtheit vereinbar. Die gewerberechtlichen Anforderungen an den Immissionsschutz für Anlagen gelten laut Bundesimmissionsschutzgesetz ausdrücklich nicht für öffentliche Verkehrswege.

Diese Auffassung entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses hat mehrfach entschieden, dass eine Lärmvorbelastung einem Grundstück kraft seiner Situationsgebundenheit anhaftet und von dem jeweiligen Eigentümer – unabhängig von dem Zeitpunkt seines Erwerbes und von seiner Kenntnis der Vorbelastung – hingenommen werden muss. Deshalb kann sich laut Bundesverwaltungsgericht ein Grundstückseigentümer, der sich an einem stark belasteten Schienenweg ansiedelt, nicht ohne weiteres auf die Grenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung berufen.

Angesichts der dargestellten Rechtslage ist der nachträgliche Erlass von emissionsbedingten Betriebsbeschränkungen oder Langsamfahrstrecken durch das Eisenbahnbundesamt nicht möglich, dies haben sowohl das Bundesverkehrsministerium als auch das Eisenbahnbundesamt der Stadt Burghausen schriftlich bestätigt.

Mehr als fraglich ist im Übrigen auch, ob die Stadt Burghausen überhaupt klagebefugt wäre. Diese Klagebefugnis als unabdingbare Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage würde nur dann bestehen, wenn die Stadt geltend machen kann, durch die Unterlassung der Anordnung einer Langsamfahrstrecke in eigenen ihr als juristische Person zustehenden Rechten verletzt zu sein. Für die Bahnanlieger ist die Klagebefugnis aufgrund einer möglichen Verletzung ihres Eigentumsrechts aus Art. 14 GG zweifelsohne gegeben. Eine mögliche Rechtsverletzung der Stadt – wie beispielsweise bei einem Eingriff in die städtische Planungshoheit – ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher auch entschieden, dass eine Stadt ihre Klage nicht mit dem Schutz der Bewohner eines Wohngebiets vor Belästigungen durch den Straßenverkehr begründen kann und hat die entsprechende Klage als unzulässig abgewiesen.

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erklärt, dass die Züge mit 80 km/h auf Burghausen zufahren und die Geschwindigkeit auf Höhe Hechenbergstraße auf 50 km/h reduziert wird. Aufgrund des Antrags der Stadt Burghausen vom März 2009 (Antrag beim Eisenbahnbundesamt auf Anordnung einer Langsamfahrstrecke) werden als Zugeständnis der Deutschen Bahn AG die Züge zwischen 4 und 5:30 Uhr auf 30 km/h herabgebremst. Auf die Forderung der Bürgerinitiative, die Geschwindigkeit der Züge ab dem Bahnübergang Bachstraße auf 30 km/h zu reduzieren will die Bahn nicht eingehen. Als Begründung führt die Bahn die um dann 5 Minuten längere Fahrzeit der Züge und den vorhandenen Bestandsschutz an.*

*Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kamhuber und Herrn Stadtrat Dr. Blum sollte das Eisenbahnbundesamt darlegen, warum nicht auch nach 5:30 Uhr langsamer gefahren werden kann. Wenn die Begründung nicht nachvollziehbar ist, sollte nochmals verhandelt werden, dass auch tagsüber langsamer gefahren wird.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erteilt mit Zustimmung der Hauptausschussmitglieder Herrn Passer (Bürgerinitiative Verkehrskonzept Burghausen) das Wort.*

*Herr Passer hält die Angabe der 5 Minuten längeren Fahrzeit bei Tempo 30 km/h für falsch. Seiner Ansicht nach beträgt die längere Fahrzeit nur 2 Minuten. Entscheidend ist jedoch nicht die gefahrene Geschwindigkeit, sondern dass die Bremsrampe für die Züge aus der Stadt hinaus verlagert wird. Bei der jetzigen Situation werden die Züge im Stadtgebiet unter starkem Lärm (durchwegs klotzgebremste Wagons) abgebremst. Auf entsprechende Anfrage von Herrn Stadtrat Harrer erwidert Herr Passer, dass die Deutsche Bahn AG den Fuhrpark bereits mit modernen Loks aufgerüstet hat. Jedoch hat nach dem Diskriminierungsverbot jeder Spediteur das Recht seine Fahrten mit jeder für den Schienenverkehr zugelassenen Lok durchzuführen. Die Aufnahme in das Bundeslärmschutzprogramm scheitert aufgrund der zu kurzen Strecke.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zunächst zurückzustellen und in einer Gesprächsrunde mit den zuständigen Personen den Antrag aus der Bürgerversammlung nochmals zu diskutieren.*

## Anfragen/Sonstiges

### 1. Verpachtung Sportheim

*Herr Stadtrat Harrer erkundigt sich nach dem Sachstand.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl geht davon aus, dass die Entscheidung aus den Bewerbungen Ende Februar / Mitte März getroffen wird. Der Pachtvertrag wird mit dem SV Wacker Burghausen e. V. geschlossen. Die Stadt hat hier wegen der Freibadbewirtung ein Mitwirkungsrecht. Die Praxis der Bewirtung in den letzten beiden Jahren war keinesfalls befriedigend. Genauso wird die Höhe des Pachtzins von der Vorstandschaft des SV Wacker Burghausen e. V. festgesetzt.*

### 2. Akustik Stadtsaal

*Herr Stadtrat Kamhuber bedankt sich, dass seine Anregung aus der Hauptausschusssitzung vom 07.09.2011 bzgl. der Installation von Ruummikrofonen im Stadtsaal so schnell umgesetzt wurde. Die Akustik im Stadtsaal hat sich deutlich verbessert.*

### 3. Freiwillige Leistungen der Stadt

*Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.*

### 4. Ehrenamtskarte

*Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Grundler antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Ehrenamtskarte vom Landkreis Altötting ausgegeben wird. Die Stadt hat dem Landkreis Einrichtungen angeboten, bei denen man mit der Ehrenamtskarte Vergünstigungen erhält.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:35 Uhr

Burghausen, 08.02.2012

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**